

B. Grundsätzliche Feststellungen**Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Geschäftsführung**

Der Verein hat zulässigerweise auf die Aufstellung eines Lageberichts verzichtet. Daher können wir zur Beurteilung der Lage des Vereins durch die gesetzlichen Vertreter, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck kommt, nicht explizit nach § 321 Abs. 1 Nr. 2 HGB Stellung nehmen. Im Verlauf unserer Prüfung haben wir keine besonderen Feststellungen getroffen, aufgrund derer sich eine Pflicht zur Berichterstattung ergibt.

Elektronische Kopie